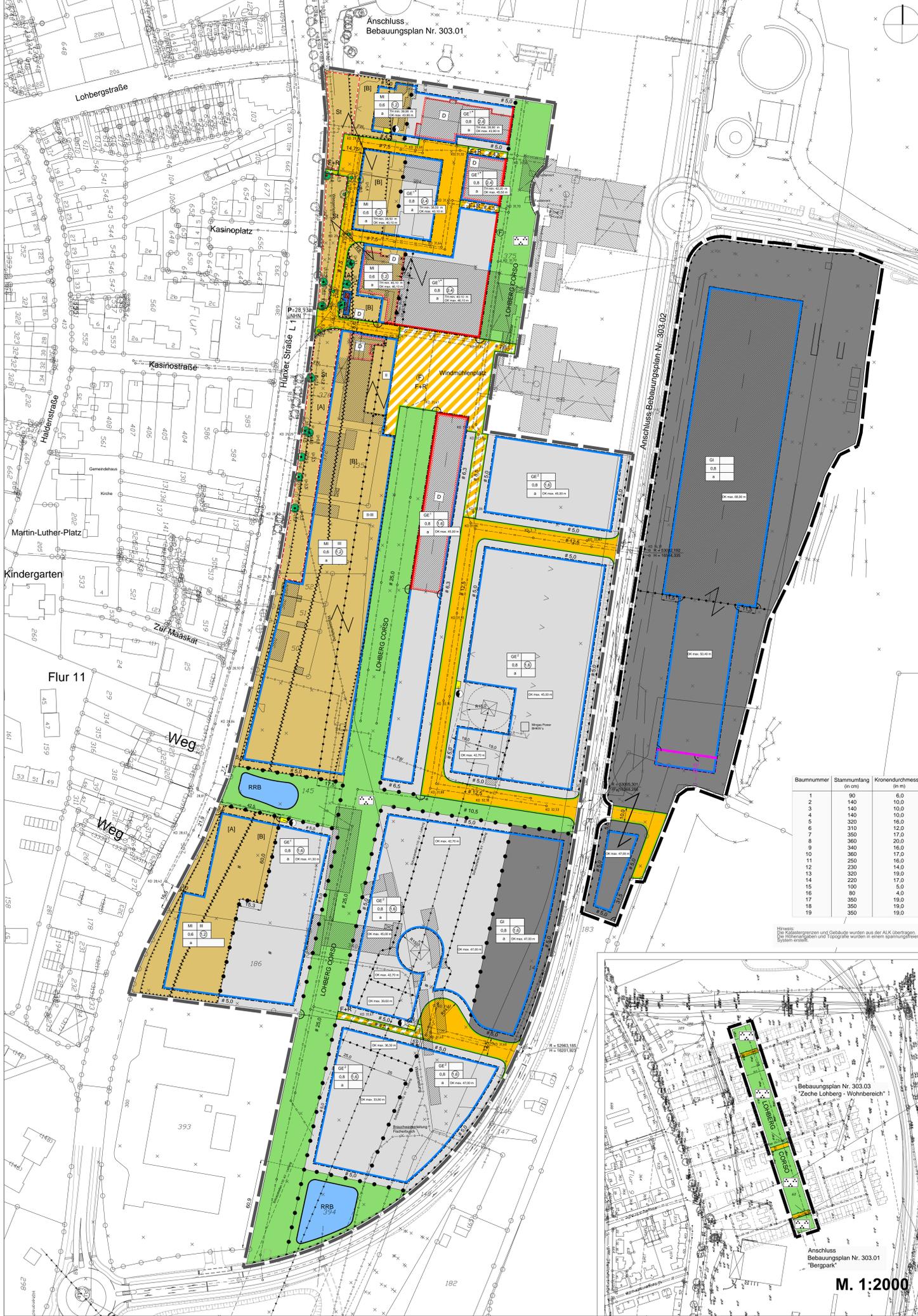


Bestandsdarstellung	Sonstige Festsetzungen und Abkürzungen	Nachricht. Übernahmen	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise § 22 BauVO	Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB	Sonstige Festsetzungen	Sonstige Planzeichen
<p>Bestandsdarstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> Flurstücksnummer mit Flurstücksnummer Bestandsbaum Stammumfang in m Kronendurchmesser in m Wasserleitung, Brauchwasserleitung, Fließkanal, Regenwasserleitung, Abwasserleitung 110kV-Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen von 15,0 m Freiraum bezogen auf die Mastmitte 	<p>Sonstige Festsetzungen und Abkürzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Regenwasserkanal (besetzt) Schmutzwasserkanal (besetzt) Regenwasserkanal (geplant) Schmutzwasserkanal (geplant) Kanaldeckelhöhe in m ü. NNH Zugehörigkeitsymbol Geradheitszeichen 	<p>Nachricht. Übernahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Einzelanlagen (unbewegliche Kulturgüter), die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 (6) BauGB Umgebung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 (6) BauGB 	<p>Art der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Mi: Mischgebiet § 6 BauVO GE: Gewerbegebiet § 8 BauVO GI: Industriegebiet § 9 BauVO 	<p>Maß der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Z: Zahl der Vollgeschosse § 16 BauVO II: Zahl = Höchstmaß § 16 BauVO III: Mindest- und Höchstmaß der Vollgeschosse § 15 BauVO GRZ: Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauVO GFZ: Geschossflächenzahl (GFZ) § 20 BauVO OK: Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß § 16 BauVO (Bezugspunkt Normalhöhenpunkt) TH: Traufhöhe baulicher Anlagen als Mindestmaß § 18 BauVO F: Höhenbezugspunkt 	<p>Bauweise § 22 BauVO</p> <ul style="list-style-type: none"> a: abweichende Bauweise 	<p>Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> offentliche Straßenverkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung F+R: Fuß- und Radweg Stellenbesetzungsgrenze Bereich ohne Ein- und Ausfahrt 	<p>Sonstige Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Grünflächen öffentlich § 9 (1) Nr. 15 BauGB Zweckbestimmung: Parkanlage Erhaltung von Bäumen § 9 (1) Nr. 25 b) BauGB Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 12 BauGB Zweckbestimmung: Trafostation Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser § 9 (1) Nr. 14 BauGB Regenrückhalte-Verankerungsbecken Umgrünung von Flächen für Stellplätze § 9 (1) Nr. 4 BauGB Stellplätze Mit Fahrricht zugunsten der RAG AG zu betriebl. oder gewerblichen Zwecken § 9 (1) Nr. 21 BauGB Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB Landschaftsgebietsflächen Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) Nr. 24 BauGB 	<p>Sonstige Planzeichen</p> <ul style="list-style-type: none"> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes



- ### I. Textliche Festsetzungen
- #### A. Textliche Festsetzungen nach BauGB
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Mischgebiet Mi gem. § 6 BauVO**

1.1.1 Ausschluss von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 5 BauVO Gartenbauartige Betriebe gem. § 2 Abs. 2, Nr. 6 BauVO sind unzulässig.

1.1.2 Ausschluss bestimmter Arten von Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 5 und 6 i.V.m. Abs. 9 BauVO Nachfolgende Vergnügungsstätten sind in den Mischgebieten unzulässig:
 - Werbungs- und Spielstätten
 - Einrichtungen, die der Vorführung von Filmen mit pornographischen Inhalten (Pornokinos) oder der Darbietung sexueller Handlungen (Peepshows) dienen.
 - Gewerbegebiete GE 1-2 gem. § 8 BauVO**

1.2.1 Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in den Gewerbegebieten GE 1-2 gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauVO Einzelhandelsbetriebe sind in den Gewerbegebieten GE 1-2 nicht zulässig. Ausnahme: zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichem Zusammenhang mit einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen und diesem in ihrer Größe untergeordnet sind.

1.2.2 Ausschluss von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 6 BauVO Wohnungen für Auflicht- und Betriebszwecke sowie für Betriebsinhaber und Betreiber gem. § 9 Abs. 3, Nr. 1 BauVO sind in den Gewerbegebieten GE 1-2 unzulässig.

1.2.3 Allgemeine Zulässigkeit von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 6 BauVO In den mit GE 1 gekennzeichneten Teilen der Gewerbegebiete GE 1 sind die gem. § 9 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Auflicht- und Betriebszwecke sowie für Betriebsinhaber und Betreiber allgemein zulässig. Hierbei wird bestimmt, dass Wohnungen nur oberhalb der Erdgeschossdecke eines ansonsten ausschließlich gewerblich genutzten Gebäudes errichtet werden dürfen.

1.2.4 Ausschluss bestimmter Arten von Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 5 und 6 i.V.m. Abs. 9 BauVO Nachfolgende Vergnügungsstätten sind in den Gewerbegebieten GE 1-2 unzulässig:
 - Einrichtungen, die der Vorführung von Filmen mit pornographischen Inhalten (Pornokinos) oder der Darbietung sexueller Handlungen (Peepshows) dienen.
 - Gewerbegebiete GE 1-2 gem. § 8 BauVO**

1.2.5 Gewerbegebiet GE 1 Gem. § 1 Abs. 4, Nr. 2 BauVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1 gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I-V (Bj. Nr. 1-199) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig sind. Ausnahme: zulässig sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB in den mit GE 1 gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (Bj. Nr. 81-160) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemeinen zulässigen Anlagen und Betrieben üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

1.2.6 Gewerbegebiet GE 2 Gem. § 1 Abs. 4, Nr. 2 BauVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I-V (Bj. Nr. 1-160) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig sind. Ausnahme: zulässig sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB in den mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V (Bj. Nr. 81-160) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemeinen zulässigen Anlagen und Betrieben üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
 - Industriegebiete GI gem. § 9 BauVO**
 - 1.3.1 Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauVO Einzelhandelsbetriebe sind in den Industriegebieten GI nicht zulässig. Ausnahme: zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichem Zusammenhang mit einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen und diesem in ihrer Größe untergeordnet sind.
 - 1.3.2 Ausschluss von Nutzungsarten gem. § 1 Abs. 6 BauVO Wohnungen für Auflicht- und Betriebszwecke sowie für Betriebsinhaber und Betreiber gem. § 9 Abs. 3, Nr. 1 BauVO sind in den Industriegebieten GI unzulässig.
 - 1.3.3 Ausschluss bestimmter Arten von Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 5 und 6 i.V.m. Abs. 9 BauVO Nachfolgende Vergnügungsstätten sind in den Industriegebieten GI unzulässig:
 - Werbungs- und Spielstätten
 - Einrichtungen, die der Vorführung von Filmen mit pornographischen Inhalten (Pornokinos) oder der Darbietung sexueller Handlungen (Peepshows) dienen.
 - 1.3.4 Industriegebiet Gem. § 1 Abs. 4, Nr. 2 BauVO wird festgesetzt, dass in den mit GI gekennzeichneten Industriegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I-V (Bj. Nr. 1-80) der Abstandsliste 2007 sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig sind.
- Anmerkung zu den textlichen Festsetzungen Nr. 1.2.5 - 1.2.6 und 1.3.4: Die Abstandsliste 2007 zum Bundesgesetz für Umweltschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 05.09.2007 (Bj. Nr. 160) ist als Anhang zum Bundesgesetz über die Gewerbebetriebe und Wohngebiete im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandsliste) kann bei der Stadt Dinslaken eingesehen werden oder auf der Internetseite des Ministeriums (www.umwelt.nrw.de) unter 'Umwelt' - Publikationen - eingesehen und heruntergeladen werden.
- #### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
- Höhe der baulichen Anlagen (TH und OK)**
 - 2.1.1 Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird in m über Normalhöhenpunkt (NNH) festgesetzt. Als Traufhöhe TH gilt der Schnittpunkt zwischen dem aufgehenden Mauerwerk (Außenwand) und der Dachkante. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird als Oberkante OK in m über NNH festgesetzt. Die OK ist der oberste Gebäudeabschluss (bei Flachdächern = Oberkante Attika; bei geneigten Dächern = Dachkante).
 - 2.1.2 Die festgesetzten Gebäudehöhen der baulichen Anlagen können durch untergeordnete Bauteile (bzw. bauteile Anlagen, z.B. Schuppenschrägen, Lüftungsaufsätze) auf den baulich zugeordneten Dachflächen überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitung beträgt 2,50 m in der Höhe; der Flächenanteil der Überschreitung je Dachfläche darf insgesamt 25 % nicht überschreiten. Die vorgenannten Bauteile und Anlagen müssen von der jeweiligen Dachfläche freigesetzt sowie zurücktreten wie sie selbst hoch sind.
 - Bauweise (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)**

2.1.3 In den Mi-, GE- und GI-Gebieten wird gem. § 22 Abs. 4 BauVO die abweichende Bauweise festgesetzt. Abweichend von § 22 Abs. 2 BauVO dürfen die Gebäude in der offenen Bauweise eine Länge von 50 m überschreiten.
 - Mit Fahrrichtens betaste Flächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)**

2.1.4 Mit Fahrrichtens betaste Flächen (Windmühlplatz, Teilabschnitt Lohberg-Corso) werden mit einem Fahrricht zugunsten der RAG AG belastet. Dieses dient der Zugänglichkeit des Bereichs Schacht 1 und Schacht 2 zur Sicherung der Gubenwasserregulierung.
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - 5.1 **Pasivier Schallschutz** Innerhalb der Fläche (A) sind bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor den Verkehrslärmwirkungen der Höner Straße entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches (IV) der DIN 4109 zu treffen. Innerhalb der Fläche (B) sind bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor den Verkehrslärmwirkungen der Höner Straße entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches (III) der DIN 4109 zu treffen.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	erf. resultierendes Schalldämmmaß R _w in dB	Bauräume in Wohnungen und Anliegendes
I	bis 55 dB (A)	30	-
II	56 - 60 dB (A)	30	-
III	61 - 65 dB (A)	35	30
IV	66 - 70 dB (A)	40	35
V	71 - 75 dB (A)	45	40

B. Textliche Festsetzungen nach BauO NRW (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauO NRW)

- Werbeanlagen**
 - 1.1 Werbeanlagen an Gebäuden dürfen max. 20 % der jeweiligen Wandfläche einnehmen. Der Abstand der Einflächigen zueinander und zu der Fassadenkante des Gebäudes muss mind. 1 m betragen. Die Höhe von Schriftzügen darf das Maß von 1 m nicht überschreiten.
 - 1.2 Die Oberkante der Werbeanlage darf die Traufkante eines Gebäudes nicht überschreiten. (Die Traufe wird bestimmt durch die Schnittlinie der Außenwandfläche der Umfassungswand mit der Dachfläche. Die Begrenzung der Außenfläche wird bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277).
 - 1.3 Je Baugrundstück ist eine Werbeanlage auf den Freiflächen des Grundstücks zulässig. Die Werbeanlage darf die Höhe von 2,5 m in Höhe und 2,0 m in Breite nicht überschreiten. Die Oberkante der Werbeanlage darf max. 4,5 m über Oberkante Gelände liegen.
 - 1.4 Bei Verwendung freistehender vertikaler Werbeanlagen (Pylone, Fahnenmasten) dürfen die Maße von 4,5 m Höhe über die Oberkante Gelände und 1,0 m in Breite nicht überschreiten. Je Grundstück ist nur eine Werbeanlage (1 Pylon oder 1 Fahnenmast) zulässig.
 - 1.5 Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind ausgeschlossen.
 - 1.6 Himmelstrahlende Werbeanlagen (z.B. Laserstrahlen, Sky-Beamers) sind unzulässig.
- Archäologische Befunde**

2.1 Aus den archäologischen Funden sind alle Bauausführenden (Tiefbau und Hochbau) zu verpflichten, auftretende archäologische Befunde und Befunde oder Zeugnisse festhalten und planmäßig zu dokumentieren. Bei archäologischen Funden sind die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Vermeidung von Schäden an den Funden erforderlich sind. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beschreiben und gegebenenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen.
- Hochspannungsfreileitung und Schutzstreifen**

3.1 Von den einzelnen ggf. auch nicht gleichgerichteten Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauvorhaben (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhen in m über NN) zur Prüfung und abschließender Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundbesitzgeber/Bauherren zuzulassen. Als geplante Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE. Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung müssen die Gebäude eine Bedachung nach DIN 4102 'Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen' Teil 1 erhalten. Glasdächer sind nicht zulässig. Die Anbringung von Lichtpunkten, Dachfenstern und Rauchabzügen ist gestattet, wenn diese den Erfordernissen der v.g. DIN entsprechen. Um den Mast herum muss eine Fläche mit einem Radius von 15,0 m von jeglicher Bebauung und Befahrung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatz genutzt werden. Bei sich einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Antriebsvorkehrer für den Mastbereich innerhalb des Schutzstreifens der Leitung dürfen nur solche Antriebsvorkehrungen vorgenommen werden, die eine Endschleife von maximal 3 m erreichen.
- Wasserleitung und Schutzstreifen**

3.2 Die als Bestandsdarstellung in den Bebauungsplänen übernommene Wasserleitung der Gelsenwasser AG ist grundbuchlich gesichert und erfordert einen Schutzstreifen von jeweils 5 m beidseits der Leitung. Die Pflanzen von Bäumen über der Leitung ist unzulässig. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammhöhe des Baumes und der Außenkante der Leitung von mindestens 2,50 m eingehalten wird.
- Bodenbelastungen**

4.1 Nach der Ergreifung der Gefährdungsabschätzung im Rahmen des Abschlussberichtsverfahrens werden lediglich lokale nutzungsbedingte Belastungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszugehen kann. Diese wurden im Rahmen des Abschlussberichtsverfahrens saniert. Weitere Erdarbeiten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans sind gütlich zu begleiten und gegebenenfalls notwendige Vorkehrungen zu treffen.
- Energiekonzept**

5.1 Bei der Realisierung des Bebauungsplans sind Zielvorgaben des Energiekonzepts Lohberg zu beachten. Das Konzept verfolgt das Ziel, die im Plangebiet benötigte Energie durch erneuerbare Energien CO₂-neutral zu erzeugen. Neben der Umsetzung eines Plusenergiestandorts wird ein Energiepark aus z.B. Photovoltaik, Windenergie, Biomasse, Geothermie und Gubenwasser genutzt.
- Artenschutz**
 - 6.1 **Turmfalke** Bei einem Abriss der Köhnenmühle sind geeignete Nisthilfen für den Turmfalke im Umfeld des Gebäudes anzubringen. Wenn die Turmfalke Nisthöhlen verschlossen sind, sind geeignete Nisthilfen am verborgenen Standort zu errichten. Baugruben im Bestandsgebiet sind möglichst während der Bauphase der Art auszusparen und zumindest weitestgehend zu vermeiden. Die vorgenannten Bauteile und Anlagen müssen von der jeweiligen Dachfläche freigesetzt sowie zurücktreten wie sie selbst hoch sind.
- Uhu**

6.2 Für den Uhu sind geeignete Nisthilfen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans am Runderdicker, Wasserurm und Förderurm installiert werden. Innerhalb eines 50 m-Radius um den angrenzenden Maststandort sind bauliche Aktivitäten zur Realisierung zukünftiger Nutzungen zwischen Mitte Februar und Mitte April entweder völlig auszuschließen oder zumindest weitestgehend zu vermeiden, wobei 'betriebsübliche' Personen- oder Fahrzeugbewegungen hiervon ausgenommen bleiben. Damit sollen Störungenabstände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Im Rahmen der ökologischen Bauleitplanung sind diese Maßnahmen auf Effizienz zu untersuchen. Diese ökologische Bauleitplanung ist fortzuschreiben.
- Brutvogelschutz**

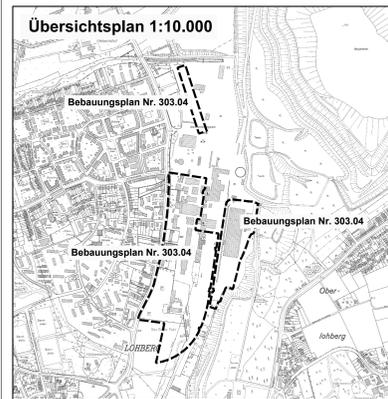
6.3 Für den allgemeinen Brutvogelschutz sind Gebölkereisen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar durchzuführen. Gesetzliche Grundzüge bietet hier § 9 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.
- Baugruben**

6.4 Baugruben und Bodenarbeiten im Plangebiet sind aus Artenschutzgründen zeitlich beschränkt.
- Einsparbarkeit von DIN - Vorschriften**

7.1 Soweit in diesen Planverfahren zu DIN - Vorschriften Bezug genommen worden ist, können diese DIN - Vorschriften bei Bedarf bei der Stadt Dinslaken eingesehen werden.
- Aufzuhörendes Ortsrecht**

8.1 Folgende, nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplans getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben: Bebauungsplan Nr. 303.02 - zwischen Höner Straße und Bergstraße, südlich der Bergstraße - Ottanger - vom 29.07.2011.

<p>Für die techn. Richtigkeit des Planentwurfs und für die geometrische Eindeutigkeit der Planzeichnung</p> <p>sowie</p> <p>für die Anfertigung dieses Bebauungsplans, bestehend aus diesem Blatt, dem Nebensatz und der Begründung.</p> <p>Dinslaken, den 23.08.2012</p> <p>Der Bürgermeister Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung I.A.</p>	<p>Für den Entwässerungsentwurf.</p> <p>Dinslaken, den</p> <p>Der Bürgermeister Fachdienst Tiefbau I.A.</p>	<p>Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit zum Kataster ist durch den Liegenschaftskataster fehlende Gebäudebestand wurde nach amtlichen Lageplänen und durch Luftbildauswertung ergänzt. Die Planunterlagen gliedert sich geodätisch richtig, soweit dies für den Planinhalt notwendig ist.</p> <p>Dinslaken, den</p> <p>Dinslaken, den</p>	<p>Der Planungs- Umwelt- Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss hat am 13.02.2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. mit § 30 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 303.04 beschlossen.</p> <p>Dinslaken, den</p>	<p>Der Planungs- Umwelt- Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss hat am 10.09.2012 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. mit § 30 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 303.04 beschlossen.</p> <p>Dinslaken, den</p>	<p>Dieser Planentwurf und die Bestandsangaben gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB in der Zeit vom einschließlich öffentlich auslegen.</p> <p>Dinslaken, den</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 303.04 ist vom Rat am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Dinslaken, den</p>	<p>Der Hinweis auf die Bereithaltung des Planes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 BauGB im Bebauungsplan bekannt gemacht worden.</p> <p>Dinslaken, den</p>
<p>Dipl.-Ing. Rudolf Stadtbauingenieur Plan</p>	<p>Vest Stadtbauingenieur</p>	<p>Öff. best. Vermessungsingenieur</p>	<p>Dr. Thomas Palatz Beigeordneter</p>	<p>Dr. Thomas Palatz Beigeordneter</p>	<p>Dr. Thomas Palatz Beigeordneter</p>	<p>Dr. Michael Heidinger Bürgermeister</p>	<p>Dr. Michael Heidinger Bürgermeister</p>



STADT DINSLAKEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 303.04
Zeche Lohberg - Zentral-, Gewerbecluster u. Lohberg Corso

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 303.04

Die Satzung besteht aus:
- dem Bebauungsplan Nr. 303.04 und
- dem Nebensatz mit der Festlegung der Straßen.

RECHTSGRUNDLAGEN
BauGB (Bj. Nr. 160) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert am 22.04.198 (BGBl. I S. 404)
BauNVO (Bj. Nr. 15) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert am 22.04.198 (BGBl. I S. 404)
BauO NRW (Bj. Nr. 160) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); zuletzt geändert am 22.04.198 (BGBl. I S. 404)
BauZonierung (Bj. Nr. 160) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2000 (Bj. Nr. 5); zuletzt geändert am 22.01.2011 (Bj. Nr. 179)
BauZonierung (Bj. Nr. 160) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2000 (Bj. Nr. 5); zuletzt geändert am 22.01.2011 (Bj. Nr. 179)
Bj. Nr. 160 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert am 22.04.198 (BGBl. I S. 404)

Maßstab: 1:1000 Gemarkung: Hiesfeld Flur: 1